

Timo Rosenkranz, Open Contents – Eine Untersuchung der Rechtsfragen beim Einsatz „freier“ Urheberrechtslizenzmodelle

Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 290 p., ISBN 978-3161508264

Book Review

by **Axel Metzger**, Hannover

Dr. iur. (Munich and Paris), LL.M. (Harvard), Professor of Law at the Leibniz University of Hannover, Institute for Legal Informatics, Germany.

© 2012 Axel Metzger

Everybody may disseminate this article by electronic means and make it available for download under the terms and conditions of the Digital Peer Publishing Licence (DPPL). A copy of the license text may be obtained at <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-en8>.

Recommended citation: Axel Metzger, Book Review: Timo Rosenkranz, Open Contents – Eine Untersuchung der Rechtsfragen beim Einsatz „freier“ Urheberrechtslizenzmodelle, 3 (2012) JIPITEC 167, para. 1.

- 1 Die vorliegende Monographie aus der Feder von Timo Rosenkranz, entstanden als Dissertation an der Bucerius Law School in Hamburg unter der Betreuung von Karsten Thorn, reiht sich ein in die jüngeren Monographien zu den Rechtsfragen von Open Source Lizenzen und sonstigen auf die freie Verbreitung und Bearbeitung ausgerichtete Lizenzmodelle.¹ Der Zuschnitt der Thematik ist gut gewählt und schließt zwei Lücken in der bisherigen Forschung. Erstens legt Rosenkranz anders als die bisherigen Arbeiten den Schwerpunkt nicht auf die Softwareentwicklung im Open Source-Modell, sondern auf freie Lizenzmodelle bei anderen Werkarten, insbesondere auf Creative Commons-Lizenzen und die GNU Free Documentation License. Zweitens liegt der Fokus der Arbeit auf den international-privatrechtlichen Fragestellungen, die bislang nur wenig untersucht sind.
- 2 Ausgangspunkt der Arbeit ist eine eingehende Eingrenzung der Lizenzmodelle Open Source und Open Content unter beispielhafter Beschreibung der Entwicklung von Wikipedia (Kapitel 1, 10-38). Die Darstellung ist gut recherchiert und geschrieben – auffällig ist allerdings, dass die bereits erwähnten jüngeren Dissertationen nicht berücksichtigt wurden, obwohl dies der „Redaktionsschluss“ Ende Januar 2011 (so das Vorwort) zugelassen hätte. Das zweite Kapitel untersucht die Open Content Lizenzierung am Maßstab des deutschen Rechts (39-126). Verf. kann hier auf die umfangreichen Vorarbeiten zu den parallelen Problemen im Softwarebereich zurückgreifen, arbeitet aber dennoch eine Reihe interessanter und für die Praxis erheblicher Unterschiede heraus, die die Studie lesenswert machen. Hier können beispielhaft nur drei Punkte herausgegriffen werden.
- 3 Von Interesse ist erstens die Behandlung von Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts bei der Bearbeitung von Open Content: Verf. weist – entsprechend dem bisherigen Stand in der Literatur – darauf hin, dass Verletzungen hier deutlich wahrscheinlicher als im Softwarebereich sind, weil die Bearbeitungsfreiheit der Lizenznehmer eben auch zu entstellenden oder sonstigen das Urheberpersönlichkeitsrecht berührenden Beeinträchtigungen der Werkintegrität führen kann. Verf. geht aber einen Schritt weiter und arbeitet heraus, dass die Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Versionen auf Wikipedia und die gewollte kollektive Arbeit an Artikeln eine Verletzung des § 14 UrhG eher unwahrscheinlich erscheinen lassen (51-52).
- 4 Ein zweiter Punkt von besonderem Interesse ist die Auseinandersetzung mit der „Relizenzierung“ von Wikipedia gemäß den Creative Commons-Lizenzen im Jahr 2009 (102-107). Die hierdurch aufgeworfenen Rechtsfragen wurden bislang kaum untersucht,² Verf. äußert gegenüber der rechtstechnischen Durchführung des Lizenzwechsels zu Recht Zweifel, lässt aber auch Verständnis für das Dilemma entsprechender Communities erkennen.

- 5 Ein dritter Punkt, der besondere Hervorhebung verdient, betrifft die Lizenzierung von Inhalten als Open Content, für die ein Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen wurde. Verf. wählt hierfür als Beispiel die Wahrnehmungspraxis der GEMA und kommt zu dem Ergebnis, dass gegenwärtig eine parallele Wahrnehmung und Freigabe nicht möglich ist. Hier wäre ein vergleichender Blick in die Praxis der VG Wort von Interesse gewesen; dort ergibt sich ein differenziertes Bild, insbesondere wenn Urheber – wie in der Praxis häufig – keinen echten Wahrnehmungsvertrag abschließen, sondern als Bezugsberechtigte an den Ausschüttungen partizipieren.³ Der Forderung nach einer Änderung der Vertragspraxis der GEMA ist gleichwohl zuzustimmen.
- 6 Das dritte Kapitel der Arbeit ist dem US-amerikanischen Recht gewidmet (131-155). Die Arbeit schließt hier Lücken der bisherigen Diskussion, insbesondere wird die Problematik der fehlenden „consideration“ nach US-amerikanischen Vertragsrecht en detail aufgearbeitet und ein Lösungsweg über die Lehre vom „promissory estoppel“ vorgeschlagen. Das US-Recht ist für die internationalen Rechtsfragen der freien Lizenzmodell von nicht zu unterschätzender Bedeutung, weil die Lizenzmodelle zuerst in den USA entwickelt wurden und in ihrer Gestaltung oft erst vor dem Hintergrund des US-Rechts verständlich werden. Künftige Arbeiten werden die gut recherchierte Untersuchung gerne zur Hand nehmen.
- 7 Einen ganz eigenen thematischen Schwerpunkt setzt Kapitel 4, welches den international-privatrechtlichen Aspekten bei Open Content gewidmet ist (156-231). Die Untersuchung bezieht auch die aktuellen Reformvorschläge der verschiedenen internationalen Forschungsprojekte mit ein (ALI-Principles, CLIP-Principles). Mit nachvollziehbaren Argumenten plädiert Verf. für das Ursprungslandprinzip hinsichtlich der ersten Inhaberschaft des Urheberrechts, konzediert ansonsten aber die Geltung der *lex loci protectionis* für die anderen urheberrechtlichen Fragestellungen. Für das internationale Vertragsrecht ist von besonderem Interesse, welches Recht anzuwenden ist, wenn es – anders als in den deutschen Creative Commons-Lizenzen Version 3.0 – an einer Rechtswahl durch die Parteien fehlt. Dies ist im Bereich der Open Source und Open Content-Lizenzen der Regelfall. Rosenkranz plädiert hier trotz der praktischen Probleme für die Anwendung des Rechts des Lizenzgebers. Dies ist vertretbar und würde von den Gerichten im Anwendungsbereich der Rom I-Verordnung wahrscheinlich auch so entschieden. Die praktischen Probleme dieser Lösung werden in der Arbeit aber benannt, ohne dass eine Lösung für sie angeboten wird. Eine mutigere Lösung des Problems bestünde in der Anerkennung einer *lex mercatoria* der „freien“ Urheber-Communities.⁴
- 8 Fazit: Es ist das Verdienst von Timo Rosenkranz, die erste Monographie zu alternativen Lizenzmodellen mit einem international-privatrechtlichen Schwerpunkt vorgelegt zu haben. Die Arbeit wird ohne jeden Zweifel Eingang in die künftige Diskussion der Rechtsfragen von Creative Commons, Wikipedia und anderen „freien“ Urhebergemeinschaften finden. Natürlich bleiben viele Fragen unbeantwortet, gerade auch im Hinblick auf die international-privatrechtliche Behandlung der Lizenzverträge. Für eine abschließende Klärung ist es vielleicht aber auch noch zu früh, weil die Entwicklung international ausgerichteter Lizenzmodelle erst in den letzten Jahren in Gang gekommen ist. Die Communities und ihre Rechtsberater sollten sich vor der Verabschiedung neuer Lizenzversionen jedenfalls mit der Untersuchung von Timo Rosenkranz eingehend auseinandersetzen. Für sie und alle an der Rechtsfragen der Open Source und Open Content-Bewegung Interessierte ist das Buch Pflichtlektüre. ■

- 1 Eine Rezension zu den Arbeiten von Olaf Koglin, *Opensourcerecht. Die urheber- und schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer bei Open Source Software am Beispiel der General Public License*. Peter Lang, Frankfurt a.M. 2007, XIII, 252 S.; Fabian Schäfer, *Der virale Effekt. Entwicklungsrisiken im Umfeld von Open Source Software*. Universitätsverlag Karlsruhe, Karlsruhe 2007, XXX, 212 S. und Christian Teupen, „Copyleft“ im deutschen Urheberrecht. Implikationen von Open Source Software (OSS) im Urhebergesetz. Duncker & Humblot, Berlin 2007, 268 S. findet sich bei Metzger, *GRUR Int.* 2009, 780.
- 2 Siehe aber Wielsch, *Governance of Massive Multiauthor Collaboration: Linux, Wikipedia and other networks: Governed by Bilateral Contracts, Partnerships, or something in between?*, 1 (2010) *JIPITEC* 96, para. 1.
- 3 Siehe hierzu Metzger, *Die urheberrechtliche Gestaltung von Open Access Repositorien*. Gutachten im Auftrag des Projekts IUWIS, 2011, abrufbar unter <http://www.iuwis.de/publikation/die-urheberrechtliche-gestaltung-von-open-access-repositorien>.
- 4 Siehe dazu Metzger, *Transnational Law for Transnational Communities: The Emergence of a Lex Mercatoria (or Lex Informatica) for International Creative Communities*, 3 (2012) *JIPITEC* (erscheint im Dezember 2012).